

forderungen, denen der Provinzialverband auch auf anderen Gebieten nachzukommen genötigt war, die Möglichkeit, daß eine Schmälerung der Kreditbasis des Provinzialverbandes auf die Dauer die Erfüllung eigener dringlicher Aufgaben erschweren, wenn nicht unmöglich machen könnte. In Würdigung dieser Gesichtspunkte empfiehlt es sich, von einer weiteren Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Übernahme von Bürgschaften Abstand zu nehmen.

Dagegen dürfte es verfehlt sein, auch völlig auf die Möglichkeit zur Erlangung verbilligter Darlehen zu verzichten, die der obenerwähnte Fonds zur Förderung von Fürsorgeeinrichtungen beim preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt vielleicht der einen oder anderen Anstalt der freien Wohlfahrtspflege im kommenden Jahr bieten könnte. Wenn sich auch nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, bis zu welchem Betrage Darlehen aus diesem Fonds des Wohlfahrtsministeriums in die Rheinprovinz fließen werden, so darf doch mit einiger Gewißheit angenommen werden, daß diese Summe den Betrag von 300 000 *R.M.* keinesfalls überschreiten wird. Bei der Stellung, die dem Landesfürsorgeverband nach dem heutigen Stande unserer Wohlfahrtsgesetzgebung als Mittler zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zukommt, erscheint es notwendig, verbilligte Darlehen des Wohlfahrtsministeriums möglichst bis zu dieser Höhe den karitativen Anstalten zu sichern. Da die Aufnahme solcher Darlehen durch den Provinzialverband an sich zur Zuständigkeit des Provinziallandtages gehört, der nach § 37 der Provinzialordnung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben zu beschließen hat, so bedarf es wie in den Vorjahren einer entsprechenden Ermächtigung des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- I. den Bericht zu 1 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären,
- II. den Bericht zu 2 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären,
- III. den Provinzialausschuß ermächtigen, im Rechnungsjahr 1930 erforderlichenfalls an Stelle des Provinziallandtages Darlehen bis zur Gesamthöhe von 300 000 *R.M.* beim preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufzunehmen, die der Provinzialverband zur Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt.“

Düsseldorf, den 12. Februar 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Druckfache Nr. 22.)

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

betreffend nachträgliche Genehmigung zur anderweitigen Verwendung eines Teilbetrages von rd. 36 000,— *R.M.* aus den in dem außerordentlichen Haushaltsplan für 1929 unter Titel IV / 6 für Ankauf des im Kreise Düren gelegenen Gutes Hommelsheim bereitgestellten Mitteln.

Der Provinzialausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 12. Februar dieses Jahres mit dem Ankauf der den Erben Dr. Glasmacher gehörigen Parzelle Gemarkung Brauweiler Flur 13 Nr. 76/41, groß 3,15,05 ha, für die Arbeitsanstalt Brauweiler zum Preise von 2700 *R.M.* pro 25 a, d. h. also zu einem Gesamtkaufpreise von 34 025,40 *R.M.*, einverstanden erklärt.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz hat diese Parzelle, die unmittelbar in der Nähe des inneren Anstaltsgeländes liegt, bereits seit dem 1. November 1901 in Pacht. Die Bodenqualität ist ausgezeichnet, der Kulturzustand vorzüglich. Im Laufe der fast 30jährigen Pachtzeit hat die Anstalt das Grundstück mit zahlreichen Obstbäumen bepflanzt.